

II-2458 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 9. Mai 1973

No. 1254/J

A n f r a g e  
-----

der Abgeordneten DR. HAUSER, Dr. Johanna Bayer  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Teilen  
der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen.

Nach den geltenden Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung ist ein Teil der gerichtlichen Tätigkeit in Strafsachen durch Bezirksgerichte auszuüben. Art. 83 Abs. 1 B.VG bestimmt, daß die Zuständigkeit und Verfassung der Gerichte durch Bundesgesetze festzustellen ist, um auf diese Weise den Einfluß der Verwaltung bei der Schaffung und Beseitigung von Gerichten weitgehend auszuschließen. Eine Ausnahme bildet § 8 Abs. 5 lit. d des Verfassungsübergangsgesetzes 1920, wonach die Schaffung von Bezirksgerichten bzw. die Festsetzung ihrer Sprengel und damit ihrer Zuständigkeit durch Verordnung der Bundesregierung - jedoch mit Zustimmung der betroffenen Landesregierung - zu erfolgen hat. In diesem Sinne erging auch das Erkenntnis VfSlg. 5977.

Dem scheint aber die Regelung des § 9 Abs. 2 StPO zu widersprechen, wonach der Bundesminister für Justiz in Orten mit mehreren Gerichten einem oder mehreren von diesen - unter Ausschluß der anderen - die strafgerichtliche Tätigkeit zuweisen, sie also gleichzeitig einem anderen abnehmen kann. Diese Möglichkeit scheint auch mit dem Prinzip der Unabhängigkeit der Richter nur schwer vereinbar zu sein. In der Ausgabe der StPO von Foregger-Serini wird auf Seite 24 ausgeführt, daß § 9 Abs. 2 StPO mit Art. 83 Abs. 1 B.-VG in Widerspruch stehen dürfte.

- 2 -

Es spricht übrigens viel dafür, daß § 9 Abs. 2 StPO nicht mehr geltendes Recht ist. Wenn nämlich Art. 83 Abs. 1 B.-VG erst mit dem Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes am 19.12.1945, also nach der Kundmachung der wiederverlautbarten Strafprozeßordnung 1945 neuerlich in Kraft getreten ist, so hat er dem § 9 Abs. 2 StPO derogiert. Durch die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung im Jahre 1945 ist nach Ansicht von Verfassungsrechtsexperten auch die Ermächtigung des § 2 Wiederverlautbarungsgesetz 1945, StGBI. Nr. 28, und des § 2 Abs. 2, StGBI. Nr. 25/1945, überschritten worden, weil bei Wiederverlautbarung nur geltendes Recht berücksichtigt werden kann. War aber die Wiederverlautbarung 1945 im Lichte dieser Auffassung gesetzwidrig, so war es auch die Wiederverlautbarung 1960. § 9 Abs. 2 StPO war aber eine der Grundlagen für die Verordnungen BGBl. Nr. 200/1954 und Nr. 58/1956, womit Bezirksgerichtseinteilungen in Wien getroffen und insbesondere die Einteilung der bezirksgerichtlichen Strafrechtspflege in Wien verfügt wurde. Diese Verordnungen sind daher in diesem Punkt offenbar verfassungswidrig, weil sie den Bestimmungen des Art. 83 Abs. 1 B.-VG und des § 8 Abs. 5 lit. d VÜG 1920 nicht entsprechen.

Die Anfragesteller sind der Auffassung, daß es notwendig wäre, sobald als möglich der bezirksgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit, die derzeit im Bereich des Bundeslandes Wien nur durch das Strafbezirksgericht Wien sowie die Bezirksgerichte Floridsdorf und Liesing ausgeübt wird, eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage zu geben.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

- 3 -

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie im Zuge der kommenden Anpassung der Strafprozeßordnung geeignete Vorschläge für eine verfassungsrechtlich einwandfreie Regelung dieser Materie erstatten?
- 2) In welcher Weise beabsichtigen Sie, die offenbare Verfassungswidrigkeit von Teilen der Verordnungen BGBl. Nr. 200/1954 und Nr. 78/1956, die vor allem dem oben erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 5977, zu widersprechen scheinen, zu sanieren?
- 3) Soll das in manchen Fällen sicherlich vertretbare Prinzip der Konzentration der Strafgerichtsbarkeit bei jeweils einem von mehreren Gerichten nach Herstellung eines verfassungsrechtlich einwandfreien Zustandes im bisherigen Umfang (Wien und Graz) in Zukunft beibehalten, erweitert oder eingeschränkt werden?